

### Zusammenarbeit zwischen Flurbereinigungsbehörden und Naturschutzbehörden

Verfahrensabschnitt	Form der Zusammenarbeit	GemBek Nr.	Arbeitsgrundlage
<b>Vor Anordnung der Flurbereinigung</b>	Teilnahme der höheren Naturschutzbehörde an der jährlichen Arbeitsprogrammbesprechung	3.1	GemBek vom 20.06.1977 (LMBI S. 132, LUMBI S. 88) Entwurf des Arbeitsprogrammes
	Beteiligung der Naturschutzbehörden an der agrarstrukturellen Vorplanung	3.2	GemBek vom 21.09.1984 (LMBI S. 114, LUMBI S. 73)
	Gegenseitige Unterrichtung vor Einleitung der Flurbereinigung (§ 5 Abs. 3 FlurbG)	3.4	TK 25 mit notwendigen schriftlichen Erläuterungen
	Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde bei den technischen Vorerhebungen	3.5	Flurkarte M = 1:5 000
	Unterrichtung über wasserwirtschaftliche Planungen		Entwürfe nach REWas
	Mitwirkung der unteren Naturschutzbehörde bei der Information der Teilnehmer (§ 5 Abs. 1 FlurbG)	3.6	Vorausgehende bedeutensame Arbeitsergebnisse
	Zuleitung des Flurbereinigungsbeschlusses an die untere und die höhere Naturschutzbehörde	3.7	VAF IV Nr. 5.3, vorletzter Absatz
<b>Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes</b>	Für Maßnahmen im Sinne von § 34 Abs. 1 FlurbG, für die eine behördliche Entscheidung oder eine Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen ist, entscheidet die Flurbereinigungsdirektion über ihre Zustimmung im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde, soweit Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtigt werden.	3.8 (2)	
	Flurbereinigungsdirektion und Naturschutzbehörden übersenden sich gegenseitig Abdruck ihrer Entscheidungen nach Flurbereinigungsrecht bzw. Naturschutzrecht	3.8 (5)	
<b>Neugestaltungsgrundsätze</b>	Erstellung der landeskulturellen Unterlagen durch das Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur in enger Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde	3.9	Flurkarte M = 1:5 000 mit notwendigen schriftlichen Erläuterungen
	Erarbeitung des landschaftspflegerischen Inhalts der Neugestaltungsgrundsätze in enger Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde	4.	
	Die höhere Naturschutzbehörde		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>teilt der Flurbereinigungsdirektion die ihre Belange berührenden Erkenntnisse mit und übersendet ihre Unterlagen</li> </ul>	4 (3)	Karte M = 1:5 000 mit schriftlichen Erläuterungen, Kartierungen, Stellungnahmen, Gutachten

	<ul style="list-style-type: none"> <li>erhält Gelegenheit zur Stellungnahme und äußert sich dabei auch über die Auswirkungen von Nutzungsänderungen und sonstigen Maßnahmen,</li> <li>wird zu den Abstimmungsbesprechungen eingeladen.</li> </ul>	4 (4) 4 (5)	Landschaftsplanung in der Flurbereinigung Stufe 1 – Entwicklung in der jeweils aktuellen Fassung wie bei 4 (4)
	Die untere und die höhere Naturschutzbehörde erhalten Abdruck der Neugestaltungsgrundsätze (Text und Karte).	4 (7)	
<b>Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen</b>	Bei der Erarbeitung des Planentwurfs beteiligt der Vorstand der Teilnehmergeinschaft die untere Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig und stellt ihr rechtzeitig erforderliche Unterlagen zur Verfügung.	5.2 (3)	Flurkarte M = 1:5 000, nach Möglichkeit Luftbildkarten M = 1:5 000 mit Höhen-schichtlinien
	Die untere Naturschutzbehörde teilt alle für die Flurbereinigung maßgeblichen Erkenntnisse mit und nimmt baldmöglichst Stellung zu den geplanten Maßnahmen.	5.2 (4)	wie bei 5.2 (3)
	Grüntermin. Der Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft übersendet der unteren und der höheren Naturschutzbehörde rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen.	5.2 (5)	Entwurf der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG sowie Landschaftsplanung in der Flurbereinigung Stufe 2 – Gestaltung
	Im Grüntermin oder im Anschluss daran äußert sich die Naturschutzbehörde zu den geplanten Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft.	5.2 (5)	wie vor
	Teilnahme der Naturschutzbehörden am Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG	5.3 (1)	Auszug aus dem Plan nach § 41 FlurbG
	Bei Meinungsverschiedenheiten Einigungsversuch durch Flurbereinigungsdirektion und höhere Naturschutzbehörde	5.3 (3)	
	Übersendung eines Abdrucks der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung an die Naturschutzbehörden.	5.3 (4)	
	Beteiligung der Naturschutzbehörden bei Änderungen des Planes nach § 41 FlurbG	5.4	Karte zum Plan nach § 41 FlurbG mit geeigneter Darstellung der geplanten Änderungen
	Beziehung der unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung von Flurbereinigungsmaßnahmen im Gelände	5.5	Auszug aus der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG
<b>Flurbereinigungsplan</b>	Vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes erhält die untere Naturschutzbehörde Gelegenheit zur Äußerung.	6.1	Karte zum Plan nach § 41 FlurbG M = 1:5 000
	Beteiligung der Naturschutzbehörden bei Änderungen des Planes nach § 41 FlurbG, die durch den Flurbereinigungsplan verursacht werden.	6.2 (1)	Entwurf der Abfindungskarte M = 1:5 000
	Für wesentliche Eingriffe in geschützte Flächen ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.	6.2 (2)	Entwurf der Abfindungskarte M = 1:5 000

---

	Regelungen über ökologisch wertvolle Flächen trifft die Teilnehmergeinschaft im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.	6.3 (2)	Ausfertigung der Abfindungskarte M = 1:5 000 mit Darstellung der ökologisch wertvollen Flächen
	Beteiligung der Naturschutzbehörde bei Änderungen des Flurbereinigungsplanes	6.4	Ausfertigung der Abfindungskarte M = 1:5 000 mit Darstellung der vorgesehenen Änderungen
	Einladung der unteren Naturschutzbehörde zur Übergabe der dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienenden Flächen an die Unterhaltungspflichtigen.	6.5 (1)	Ausfertigung der Abfindungskarte M = 1:5 000 mit Darstellung der entsprechenden Flächen
	Die untere Naturschutzbehörde erhält Abdruck des Textteils zum Flurbereinigungsplan sowie eine Ausfertigung der Bestandskarte.	6.5 (2)	
<b>Schlussfeststellung</b>	Die untere und die höhere Naturschutzbehörde erhalten Abdruck der Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG	7 (2)	
<b>Besondere Verfahren</b>	Erlass des Flurbereinigungs-, Zusammenlegungs- oder Tauschplans in Verfahren nach §§ 86, 91 ff. oder 103a ff. FlurbG im Benehmen bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.	8 (1) 8 (3)	Entwurf des Flurbereinigungs-, Zusammenlegungs- oder Tauschplans

---